

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem „Fuggerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1575/2 der Gemarkung Greimeltshofen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Babenhausen**

**Bekanntmachung**

Der Markt Babenhausen beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG für das Zutagefördern von bis zu 18 l/s und 200.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus dem „Fuggerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1575/2 der Gemarkung Greimeltshofen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Babenhausen.

Der „Fuggerbrunnen“ wurde vormals für die Wasserversorgung der damaligen Fürst-Fugger-Brauerei und des Fugger-Schlusses in Babenhausen genutzt. Für diese Nutzung wurde eine Grundwasserentnahme aus dem Brunnen von max. 7,22 l/s und 100.000 m<sup>3</sup>/a erlaubt.

Das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Behörde hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festzustellen, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Beeinflussung benachbarter Brunnen durch die Grundwasserförderung aus dem „Fuggerbrunnen“ ist nicht zu erwarten. Gemäß dem vorliegenden Bewirtschaftungskonzept der IN-GEO GmbH für das Erschließungsgebiet „Weinried“ 28.06.2017 wird bei einer Jahresentnahme von 200.000 m<sup>3</sup> aus dem „Fuggerbrunnen“ keine Übernutzung des Grundwasserleiters eintreten, sodass eine nachhaltige Bewirtschaftung des vorhandenen Grundwasserdargebots erfolgt. Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt sind durch die Grundwasserförderung nicht zu erwarten. Umweltverschmutzungen oder Belästigungen beim Betrieb des Brunnens treten nicht auf. Die forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Brunnens wird kaum beeinträchtigt. Gebiete, die unter die Schutzkriterien laut Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG fallen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Merkmale und den Standort des Vorhabens treten keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt ein. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Schutzgüter in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigen wird.

Die allgemeine Vorprüfung ergab daher, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Mindelheim, 26.06.2020  
Landratsamt Unterallgäu

**Christian Baumann**

**Abteilungsleiter**

G:\SG33\Wasserrecht\Wasserversorgung\Wasserversorgung öffentlich\Babenhausen (Fugger-Brunnen)\20-06-24Bekanntmach\_NichtbestehenUVP-Pflicht.docx